

## Wahlbekanntmachung

Am 14. September finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Dann werden auch in der Gemeinde Odenthal

- **die Landrätin oder der Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises,**
- **der Kreistag des Rheinisch Bergischen Kreises,**
- **die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Odenthal und**
- **der Rat der Gemeinde Odenthal**

gewählt

1. Diese Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Odenthal ist in 16 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse
1 – Osenau	Schulzentrum (Forum)	Bergisch Gladbacher Str. 10
2 – Odenthal	Schulzentrum (Forum)	Bergisch Gladbacher Str. 10
3 – Voiswinkel/Sonnenbg./Höffe	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
4 – Voiswinkel/Küchenberg	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
5 – Voiswinkel/Heidberg	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
6 – Voiswinkel/Mutzbroich	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
7 – Hahnenberg-Kursiefen	Schulzentrum (Mensa)	Bergisch Gladbacher Str. 10
8 – Glöbusch	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
9 – Glöbusch/Wingensiefen	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
10 – Altenberg/Blecher	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
11 – Blecher/Holz/Erberich	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
12 – Blecher	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
13 – Scheuren/Klasmühle	Grundschule Neschen	Am Langen Siefen 2
14 – Neschen	Grundschule Neschen	Am Langen Siefen 2
15 – Eikamp -Süd-/Scherf	Grundschule Eikamp	Schallemicher Str. 13
16 – Eikamp -Nord	Grundschule Eikamp	Schallemicher Str. 13
Briefwahlbezirk I	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk II	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk III	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk IV	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 08.08.2025 – 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Wahlraum/das Wahllokal und der Wahlbezirk (Stimmbezirk) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet. Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlscheine und Wahlbriefe um 15:00 Uhr in den Pavillons des Schulzentrums, Bergisch Gladbacher Str. 10, 51519 Odenthal zusammen. Eine Stimmenauszählung erfolgt dort nicht. Die Stimmzettelumschläge (blau) werden von dort zur Auszählung in den Urnenwahlbezirken verteilt.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitbringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl sowie die Landratswahl und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.  
Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in
  - a) für das Landratsamt
  - b) für den Kreistag
  - c) für das Bürgermeisteramt
  - d) für den Gemeinderatgekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: **rosa Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: **grauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: **blauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Gemeinderatswahl: **grüner Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, sofern eine Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes ausgeschlossen ist.
6. Die Briefwahl kann bis 15:00 Uhr am 12.09.2025 im Wahlamt (Bürgerhaus, Altenberger-Dom-Str. 36) beantragt werden. In den Fällen nach § 9 KWahlG

NRW kann der Wahlschein bis 15:00 Uhr am Wahltag beantragt werden. Die Beantragung ist jedoch dann im Bürgerbüro der Gemeinde, Bergisch Gladbacher Str. 2 möglich.

Bei der **Kommunalwahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk **dieses Wahlbezirk**es oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die hellroten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Odenthal, den 08. September 2025

Gemeinde Odenthal

gez.

Stein  
Wahlleiter